

# Sportfischereiverein Quakenbrück e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.  
Sportfischerverband

Sofort nach Beendigung des Angels ausfüllen und absenden.

## Tages-, Wochen-, Monats- GASTKARTE

Fangmeldung Nr. 

Nr. 

Vor- und Zuname: .....

gültig vom ..... bis zum .....

Verein: .....

Gebühr € ..... bezahlt.

Datum	Fangort	Stück	Fischart	Gewicht, gr.

Herr .....

geb. ....

Straße .....

Wohnort .....

Mitglied des Fischereivereins .....

**Muster**

ist berechtigt, in den umstehend bezeichneten Gewässern des Sportfischereivereins Quakenbrück e.V. den Fischfang nur mit der Handangel auszuüben. Der Sportfischereiverein Quakenbrück e.V. haftet für keinerlei Ersatzansprüche, ebensowenig für Unglücksfälle, Verletzungen, Sachschäden und dergleichen.

Inhaber:

Der Vorstand:

Kontrollen: .....

i. A. ....

#### Gewässer:

1. Große Hase (Nabers Brücke-Brockhagen Stau)
2. Kleine Hase (Schützenhof, rote Schleuse-Wellinghorst Schleuse)
3. Wrau (Überleiter-Mündung)
4. Rennplatzteich
5. Feriensee
6. Deichsee
7. Baggerkuhle

#### Fanggeräte:

- a) 2 Handangeln mit je 1 Haken
- b) oder nur 1 Spinnangel oder Flugangel

#### Fangbeschränkungen:

Pro Angeltag darf nur ein Hecht und Zander und 1 Wels und 2 Karpfen und 2 Forellen gefangen werden.

Köderfische aus fremden Gewässern dürfen nicht verwendet werden. Als Köderfische dürfen nur verwendet werden: Gründling, Karausche, Rotauge, Rotfeder, Brasse, Güster, Hasel und Barsch (auch untermaßig). Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten. **Vom 1. 10. - 30. 4. darf von der Wohldbrücke bis zur roten Schleuse nicht geangelt werden. Das Tierschutzgesetz ist zu beachten!**

#### Schonzeiten:

Hecht: vom 1. Januar - 30. April jeden Jahres

Zander: vom 1. Januar - 30. April jeden Jahres

Bach- u. Regenbogenforelle: vom 15. Oktober - 15. Februar jeden Jahres

Äsche: vom 1. März - 15. Mai jeden Jahres

Flusskrebs: vom 1. November - 30. Juni jeden Jahres

In der Zeit vom 1. Januar - 30. April jeden Jahres ist das Fischen mit Kunstködern (Blinker, Wobbler usw.) und Köderfischen untersagt.

Es ist verboten, Fische folgender Art zu fangen:

Bachschmerle, Bitterling, Eiritze, Mühlkoppe, Lachs, Meerforelle, Nase, Neunstacheliger Stichling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

Die vorstehenden Fischarten dürfen auch nicht als Köderfische verwendet werden.

#### Mindestmaße:

Aal	40 cm	Äsche	30 cm	Bachforelle	28 cm
Döbel	20 cm	Hecht	60 cm	Flusskrebs	11 cm
Karpfen	40 cm	Quappe	40 cm	Regenbogenforelle	28 cm
Schleie	25 cm	Zander	50 cm	Barsch	20 cm
Rotauge	20 cm	Rotfeder	20 cm	Brasse	20 cm
Güster	20 cm	Hasel	20 cm	Wels	50 cm

Die Länge ist bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende des Schwanzes zu messen. Untermaßige Fische sind in jedem Fall (auch bei Verletzung) vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort wieder einzusetzen.

#### Allgemeine Bestimmungen:

Jeder Fischereiausübende hat die Gaskarte mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen vorzuzeigen und auf Verlangen auszuhandigen.

1. Die Benutzung eines Bootes ist untersagt.
2. Das Beahren und das Parken in der Flutmulde am Feriensee (Ostsee) sowie das Parken im Waldstreifen zwischen Feriensee und Schützenhofallee ist verboten.
3. Fahrzeuge sind grundsätzlich so abzustellen, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer - auch nicht landwirtschaftlicher Verkehr - behindert wird.
4. Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren können eine Gaskarte erwerben, wenn sie Mitglied eines Fischereivereins sind und von einer Aufsichtsperson begleitet werden, die auch Mitglied eines Fischereivereins ist und die Sportfischerprüfung nachweisen kann.
5. Am 1. Sonntag im Mai ist der Feriensee in der Zeit von 0.00 bis 14.00 für Gastangler und Angler mit Ausstattungen gesperrt. Das Gleiche trifft auf die Tage zu, an denen das Zwischenangeln, das Anangeln und das Abangeln veranstaltet werden. Die Termine und die Veranstaltungsorte dieser vereinsinternen Veranstaltungen sind bei der Gaskartenausgabe zu erfragen. Für Mitglieder sind für die Dauer der Vereinsveranstaltungen sämtliche Gewässer gesperrt.

Die Fischpräparatur haben das Recht, Fänge und Geräte zu kontrollieren. Die beigelagte Fangmeldung ist ausgestellt zurückzusenden (ohne Fangergebnis = Fehlmeldung), sonst wird eine neue Gaskarte nicht ausgestellt. Die Seegrundstücke dürfen nicht bebaut werden, die aufgestellten Schilder sind unbedingt zu beachten. Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Tierschutzgesetz liegt bei jedem einzelnen Sportfischer.

Ich habe die Bestimmungen zur Kenntnis genommen und erkenne diese durch meine unseitige Unterschrift an.

Postkarte

An den

Sportfischereiverein  
Quakenbrück e. V.  
Postfach 1502

49605 Quakenbrück

Mustar